

de iuris peritorum consilio (die Gutachten Nr. 760; denn in 1434 heißt es ausdrücklich: Pro premissorum clariore enucleatione et elucidatione faciunt consilia iuris peritorum in actis huius cause descripta, ad que recursus haberi posset a quoquam) ferimus in hiis scriptis, erklärt Propst, Dekan und Kapitel ab impetitione dicti Iohannis actoris absolvendos fore. Die Vorlegung von Af. 1–58 vor dem Abt von Rommersdorf erfolgte jedoch im Rahmen eines weiteren Prozesses, über den das Appellationsregister KOBLENZ, LHA, 144, 1434, Auskunft gibt. Wie sich aus einer darin erwähnten, durch Ludewicus Suerborn, leg. doct., Dekan und Prozeßbevollmächtigten von Münstermaifeld, 1449 V 12 dem Abt von Rommersdorf ebendort vorgelegten Kommission des Kardinallegaten Carvajal ergibt, hatte dieser dem Abt neben anderen Richtern (als solche entschuldigen sich die Äbte von Maria Laach und St. Matthias) die Streitsache übertragen. Zum 26. Mai (s.o. Nr. 759) zitierte der Abt den armiger Iohannes de Airsbergk vor sich. In der Verhandlung an diesem Tage lehnt Johann die Zuständigkeit des Abtes ab, da es sich um eine Lehnssache handle, die coram suis convassallis zu richten sei, während der persönlich anwesende Propst von Münstermaifeld, Philipp von Stercke, betont, es ginge nicht einfach um feudalia, sondern um feudalia et pactaria simul, die zudem von der Kirche abhingen, so daß ein kirchliches Gericht zuständig sei als ein weltliches. Es folgen weitere Termine bis zum 15. September 1449; auf diesem kommt es dann zur Appellation Johans an den Papst.

1448 <um August 10>, Rom St. Peter.<sup>1)</sup>

Nr. 761

Nikolaus V. an den Domdekan von Mainz.<sup>2)</sup> Er beauftragt ihn mit der Exekution der von NvK seinerzeit vorgenommenen Unionierung usw. der Pfarrkirche von Kriftel mit der Kapitelsmensa von Maria ad Gradus zu Mainz.

Or., Perg. (Bleibulle an Hanfchnur): WIESBADEN, HStA, 106, 243 (zur Provenienz s.o. Nr. 720).

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 387 f. 148<sup>r</sup>–149<sup>r</sup>; (1452 X 9 in notarieller Instrumentierung): WIESBADEN, HStA, 106, 253; (1452 X 30 in notarieller Instrumentierung): WIESBADEN, HStA, 106, 255.

Einer ihm vorgelegten Bittschrift von Dekan und Kapitel von Maria ad Gradus in Mainz zufolge habe Nicolaus de Cusa, Archidiacon von Brabant in der Lütticher Kirche, tunc in partibus illis cum potestate legati de latere apostolice sedis nuntius, die Pfarrkirche in Kriftel, Mainzer Diözese, deren Kollatur Dekan und Kapitel zusehen und die durch einen ständigen Vikar betreut wird, kraft seiner Legationsgewalt, wie in einer gesiegelten Urkunde des Nuntius näher enthalten sein soll<sup>3)</sup>, der Kapitelsmensa uniert, annektiert und inkorporiert, weil die täglichen Distributionen im Kapitel wegen der ungünstigen Zeitläufe sehr verringert waren. Er habe dabei aber zur Bedingung gemacht, daß die Einkünfte der Pfarrkirche nur an die dort<sup>4)</sup> Gottesdienst Feiernenden verteilt werden und dem Vikar daraus eine angemessene Summe vorbehalten bleibt, aus der er seinen Lebensunterhalt und die bischöflichen und archidiaconalen Abgaben bestreiten kann. Ferner habe NvK Dekan und Kapitel erlaubt, dem Rektor der Pfarrkirche, Bernardus de Welmerchusen, für den Fall, daß er zur Verwirklichung der Union verzichten will, eine zu vereinbarende Pension zu leisten.<sup>5)</sup> Dekan und Kapitel, von denen die Einkünfte ihrer Mensa mit 160, die der Pfarrkirche mit 10 Mark Silber angegeben werden, haben den Papst nun gebeten, die Verfügung des NvK zu bestätigen. Da er aber über die Einzelheiten nicht unterrichtet sei, trägt der Papst dem genannten Domdekan unter Aufhebung aller zuwiderlaufenden Anordnungen und Bestimmungen auf, nach Prüfung des Sachverhalts die Union im Sinne von Dekan und Kapitel vorzunehmen. —  
Gratisvermerke.

15

<sup>1)</sup> Das Jahresdatum ist auf der Bulle von anderer Hand nachgetragen worden, doch fehlt die Tagesangabe. Unter der Plika rechts ist diesbezüglich von flüchtiger Hand vermerkt: Pone dat. current. Im Register ist für die Ausfüllung des Tagesdatums eine Lücke gelassen. Der vorhergehende Eintrag von derselben Hand hat als Datum 1448 VIII 10, der nachfolgende von anderer Hand datiert ut supra.

<sup>2)</sup> Richard von Cleen.

<sup>3)</sup> 1446 X 12; s.o. Nr. 720.

<sup>4)</sup> D.h. in Mariengreden.

<sup>5)</sup> Offensichtlich entstanden nach dem Verzicht des Rektors (s.u. Nr. 773 Anm. 3) zwischen ihm und dem Kapitel Unstimmigkeiten, die 1452 X 9 zu einer vom Kapitel veranlaßten Zitierung des Bernardus de Welmerchusen durch den in Nr. 761 bestellten Exekutor, den Mainzer Domdekan, führten, dem das Kapitel dabei Nr. 761 vorlegte; WIESBADEN, HStA, 106, 253. Daraufhin wiederholte Henricus Rost als Prokurator des Rektors 1452 X 30 dessen Verzicht; WIESBADEN a.a.O. 254. Ebendies bestätigte am selben Tage dann der Exekutor unter ausdrücklicher Bekräftigung der von Kapitel und Rektor vereinbarten Pension von 30<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Gulden; s.u. unter diesem Datum.